



Michael Ernst-Pörksen, Fridolin Hinde

März 2010

**Rechtsformen und steuerrechtliche Rahmenbedingungen
des Dritten Sektors in
den Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

Schweden

0. Einführung.....	4
1. Rechtsformen	5
1.1 Verein/ „Förening“	5
1.2 Stiftung/ „Stiftelse“	5
1.3 steuerbegünstigter Status	5
2. Daten	6
Anzahl Verein.....	6
Anzahl Stiftungen	6
Anzahl Kapitalgesellschaften	6
3. Felder.....	6
Prozentuale Verteilung	6
4. Aktuelle Debatte.....	7
5. Finanzierung.....	7
6. Steuer.....	8
6.1. Steuerarten und –sätze	8
6.2 Begünstigungsformen.....	8
6.3 Voraussetzungen.....	8
6.3.1 Zwecke	8
6.3.2 Selbstlosigkeit	9
6.3.3 Unmittelbarkeit	9
6.3.4 Rücklagen/ zeitnahe Mittelverwendung	9
6.3.5 Offenheit	9
6.3.6 Satzungsanforderungen.....	10
6.4 Wirtschaftliche Aktivität	10

6.4.1 Begünstigte Aktivität	10
6.4.2 Partielle Steuerpflicht.....	10
6.4.3 Ausgliederungen / Tochtergesellschaften	10
6.5 Umsatzsteuer	10
7. Spendenrecht	11
7.1 Voraussetzungen beim Empfänger.....	11
7.2 Formen der Begünstigung	11
7.3 Begrenzungen	11
8. Gesetzliche Grundlagen	12
9. Quellen	12
Experten.....	12
Links	12

0. Einführung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verfügen über unterschiedliche Rechtsformen, die den Organisationen des Dritten Sektors jeweils zur Verfügung stehen, und unterschiedliche steuerrechtliche Regelungen, die sie auf die Organisationen des Dritten Sektors anwenden. Dies betrifft die jeweiligen Anforderungen, die an Steuerbegünstigungen und Steuerbefreiungen der Organisationen selbst geknüpft sind als auch spenderechtliche Regelungen, mit deren Hilfe die Regierungen der Mitgliedstaaten Anreize für private Spenden schaffen wollen. Die unterschiedlichen Rechtsformen und Regelungen treffen allerdings auch auf unterschiedliche Strukturen von Zivilgesellschaft und Drittem Sektor in den einzelnen Ländern. Dies macht eine direkte Gegenüberstellung unterschiedlicher rechtlicher und steuerrechtlicher Regelungen zwar möglich aber nicht immer aussagekräftig. Der folgende Beitrag betrachtet daher die gesellschafts- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen des Dritten Sektors in Schweden zwar aus einer deutschen Perspektive, dies gilt insbesondere für die Auswahl der Fragestellungen und ihre Gliederungen im Detail. Dennoch soll versucht werden, die jeweiligen Bedingungen im gegebenen nationalen Zusammenhang zu beschreiben. Die Darstellung beruht im Wesentlichen auf der Auswertung der am Ende des Beitrags genannten Quellen. Der Beitrag wird laufend aktualisiert. Die hier vorliegende Fassung hat den Stand vom Februar 2010. Zu diesem Zeitpunkt betrug das Verhältnis der schwedischen Währung Krone (SEK) zum Euro 9,5258 zu 1.¹

Die in diesem Beitrag verwendeten Termini entsprechen teilweise der in der internationalen Debatte verwendeten Begrifflichkeiten. Der Beitrag übernimmt damit gleichzeitig deren definitorische Unbestimmtheiten. Dies betrifft Begriffe wie „Dritter Sektor“, „Non-Profit“, „Zivilgesellschaft“ etc.. Innerhalb des hier gegebenen thematischen Rahmens sind die damit gegebenen Unschärfen einerseits von eher geringer Bedeutung, weil die Darstellung der jeweils nationalen Festlegung folgt, soweit diese Eingang gefunden hat in die gesetzliche Formulierung der Rahmenbedingungen. Andererseits trägt die Darstellung, soweit sie über die Beschreibung der rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen hinausgeht, zur Erläuterung der Kategorien im nationalen Kontext bei.

¹ <http://www.ecb.int/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html> (28.04.2010)

1. Rechtsformen

1.1 Verein/ „Förening“

Die Vereinigungsfreiheit ist in der schwedischen Verfassung (2. Kapitel Art. 2 & Art. 20) festgeschrieben. Die Förening ist eine an mitgliedergebundene juristische Person, welche einen bestimmten nicht-wirtschaftlichen Zweck verfolgt. Zur Erlangung der Rechtspersönlichkeit muss eine Satzung verfasst und ein Vorstand aufgestellt werden. Eine Registereintragung ist nicht erforderlich. Sollte der Verein neben der ideellen Zweckverfolgung auch wirtschaftlichen Tätigkeiten nachgehen, so ist unter Umständen eine Eintragung in das Handelsregister erforderlich. Bezüglich der Staatsangehörigkeit der Gründer und Mitglieder sieht das Gesetz keine Einschränkungen vor.

1.2 Stiftung/ „Stiftelse“

Zur Errichtung einer Stiftung bedarf es der Widmung eines Vermögens, welches gemäß der Verfügung des Stifters oder der Stifter dauerhaft zur Förderung eines bestimmten Zwecks institutionalisiert wird. Dafür muss das Vermögen von dem Vermögen des Stifters oder der Stifter getrennt werden, um dauerhaft als selbstständiges Vermögen verwaltet zu werden. Gründer können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Die Stiftung erhält ihre Rechtsfähigkeit durch die Unterstellung des privaten Vermögens unter eine gesonderte Verwaltung und die Unterzeichnung der Stiftungserklärung durch den oder die Stifter. In der Stiftungserklärung muss sich auch der Vermögensverwalter zur treuhänderischen Verwaltung des Vermögens bereit erklären. Bezüglich des Stiftungskapitals bestehen keine exakten nominalen Mindestangaben, es muss allerdings zur Verfolgung des Satzungszwecks für eine Mindestdauer von fünf Jahren ausreichen.²

1.3 steuerbegünstigter Status

Die oben genannten Rechtsformen können Steuerbefreiungen bei den Steuerbehörden beantragen. Aus der jeweiligen Satzung muss dann ersichtlich sein, ob eine Einrichtung auf Grund der von ihr verfolgten Zwecke und der Erfüllung der weiteren (später erläuterten) Bedingungen für eine steuerbegünstigte Behandlung qualifiziert ist.

² Schauhoff; Helios (2005)

2. Daten

Anzahl Verein

-

Anzahl Stiftungen

Ca. 50.000 (EFI/ the Economic Research Institute 2004)

Anzahl Kapitalgesellschaften

-

3. Felder

In den Bereichen Soziales und Gesundheit werden viele Leistungen durch die öffentliche Hand angeboten. Es existieren zwar private Nonprofit-Organisationen in diesen Bereichen, jedoch sind die Kernbereiche des Dritten Sektors eher Kultur, Kunst und Sport.³

Prozentuale Verteilung

-

³ „The Non-profit sector in Sweden“ ; abrufbar unter: www.givingineurope.org

4. Aktuelle Debatte

Der Gedanke zur Förderung bzw. steuerbegünstigten Behandlung von auf das Gemeinwohl gerichteten Einrichtungen beruht in Schweden auf verschiedenen theoretischen Begründungen. Während der Sektor in politischen Argumentationen häufig der Entlastung des Staates dient, wird ebenfalls auf die Problematik des Konsumentenvertrauens im Falle von Anbietern der Privatwirtschaft und des Weiteren auf die Unterstreichung einer pluralistischen Gesellschaft hingewiesen.⁴

Dennoch ist der Sektor in den Bereichen, die typischerweise als „öffentliche Güter und Leistungen“ bezeichnet werden nicht besonders ausgeprägt.

5. Finanzierung

Etwa 50% der Gelder im Dritten Sektor werden durch Mitgliedsbeiträge Akquiriert, was auf die Struktur des Sektors zurückzuführen ist. Staatliche Förderungen sind die Quelle für etwa 30% der finanziellen Mittel. Private Spenden machen weitere 10% des Finanzierungsmix aus. Die restlichen 10% stammen aus selbsterwirtschafteten Mitteln (inkl. Sponsoring).

Religiöse Einrichtungen erhalten hingegen weniger als 20% ihrer Mittel durch öffentliche Zuwendungen, dafür allerdings ca. 60% durch Spenden.⁵

⁴Für eine weiterführende und detaillierte Diskussion dieser Zusammenhänge siehe Olsson et al. (2005)

⁵ Zahlen aus: „The Non-profit sector in Sweden“ ; abrufbar unter: www.givingineurope.org

6. Steuer

6.1. Steuerarten und –sätze

- Einkommensteuer (gilt auch für Körperschaften; Sätze werden von den Gemeinden festgelegt)
- Zusätzliche staatliche Steuer für juristische Personen (26,3%)
- Umsatzsteuer (25% ; 12% ; 6%)
- Vermögensteuer
- Grundsteuer

Die Schenkung- und Erbschaftsteuer wurde 2004 abgeschafft.

6.2 Begünstigungsformen

- Einkommensteuer
- Umsatzsteuer, abhängig von der Einkommensteuerbefreiung
- Grundsteuer (Befreiung gilt nur für gemeinnützige Vereine)

6.3 Voraussetzungen

Steuerbegünstigungen in dem Zusammenhang mit der Verfolgung auf das Gemeinwohl gerichteter zwecke können in Schweden nur Stiftungen und Vereinen gewährt werden. Darüber hinaus ist eine solche Behandlung nur möglich, sofern die verfolgten Zwecke im „allgemeinen Interesse“ liegen. Organisationen deren Satzungszweck auf das Interesse ihrer Mitglieder oder auf einen geschlossenen Personenkreis gerichtet ist, können nicht den Status der Gemeinnützigkeit innehaben.⁶

6.3.1 Zwecke

Um als steuerbegünstigt behandelt zu werden, muss eine Organisation hauptsächlich einen der folgenden Zwecke verfolgen:

- Förderung der Fürsorge und Erziehung von Kindern
- Beiträge zu Unterricht und Ausbildung
- Hilfstätigkeit unter Bedürftigen
- Förderung der Wissenschaft und Forschung

⁶ Schauhoff; Helios (2005)

- Förderung der Nordischen Zusammenarbeit
- Die Verteidigung von Schweden stärken

Diese Zwecke sind im schwedischen Einkommenskatalog (IL Kapitel 7 § 4) definiert.

Darüber hinaus können weitere Zwecke als gemeinnützig bzw. steuerbegünstigt gelten, es handelt sich somit um einen nicht abgeschlossenen Beispielskatalog.

6.3.2 Selbstlosigkeit

In Schweden existiert ein Gewinnausschüttungsverbot für steuerbegünstigte Einrichtungen. Im Falle der Auflösung eines Vereins ist es jedoch möglich das existierende Vermögen unter den Mitgliedern aufzuteilen, es unterliegt dann allerdings der Einkommenssteuerpflicht..

6.3.3 Unmittelbarkeit⁷

Steuerbegünstigte Organisationen können auch begünstigt behandelt werden, wenn sie nicht selbst einen der anerkannten Zwecke verfolgen, sondern eine andere Einrichtung bei der Erbringung ihres steuerbegünstigten Zwecks fördern. In diesem Falle ist es allerdings Aufgabe der fördernden Institution, sicherzustellen, dass die geförderte Einrichtung das Geld innerhalb des Zuwendungsjahres zur Verfolgung eines steuerbegünstigten Zwecks einsetzt. Eine steuerbegünstigte Stiftung, die Spenden zur Erhöhung des eigenen Stammkapitals nutzt, darf exakt mit der Summe gefördert werden, mit der die spendende Einrichtung selbst Rücklagen bilden darf.

Es bleibt hier zu erwähnen, dass es erlaubt ist neben dem eigentlichen Satzungszweck einen „Nebenzweck“ zu verfolgen. Dieser „Nebenzweck“ muss aber ausdrücklich in der Satzung erwähnt sein, und darf nicht mit mehr als 5-10% der jährlichen steuerbegünstigten Einnahmen gefördert werden. Der „Nebenzweck“ muss unter Umständen nicht im Einkommenskatalog als steuerbegünstigt definiert sein, die Selbstlosigkeit der Stifter muss aber weiterhin gewährt sein.

6.3.4 Rücklagen/ zeitnahe Mittelverwendung⁸

Bis zu 25% der jährlichen steuerbegünstigten Einnahmen dürfen für nicht in der Satzung verankerte Zwecke oder die Bildung von Rücklagen genutzt werden. Es müssen also mindestens 75% der Einnahmen innerhalb des jeweils laufenden Jahres zur Verfolgung des Satzungszwecks eingesetzt werden. Die Prozentsätze haben sich durch die ständige Rechtsprechung eingependelt.

6.3.5 Offenheit

Die Mitgliedschaft in einem Verein darf in Schweden nur versagt werden, wenn es dafür „besondere Gründe“ gibt, die sich aus dem gemeinnützigen Zweck ergeben.

⁷ Lindencrona (2007)

⁸ Lindencrona (2007)

6.3.6 Satzungsanforderungen

Anhand der Satzung müssen die Steuerbehörden prüfen können, ob die Bedingungen für die Gewährung von Steuerbegünstigungen erfüllt sind.

6.4 Wirtschaftliche Aktivität

Ein tatsächlicher Gewerbebetrieb ist nicht steuerbegünstigt. Ein solcher Gewerbebetrieb liegt in Schweden dann vor, wenn wirtschaftliche Tätigkeiten selbstständig, professionell und mit primärem Erwerbszweck verfolgt werden.

6.4.1 Begünstigte Aktivität

Ideelle Einkünfte (Spenden, Erbschaften und Mitgliedsbeiträge) sind generell steuerbefreit.

Einkünfte aus der Vermögensverwaltung gemeinnütziger Einrichtungen sind ebenfalls steuerbefreit.

Nur für steuerbegünstigte Vereine, jedoch nicht für steuerbegünstigte Stiftungen gilt des Weiteren: Die Einkünfte aus wirtschaftlichen Tätigkeiten, die den gemeinnützigen Zweck der Einrichtung direkt fördern bzw. umsetzen und die Einkünfte aus den Tätigkeiten, die „herkömmlich“ zur Finanzierung ideeller Zwecke verwendet werden sind steuerbefreit.⁹

6.4.2 Partielle Steuerpflicht

Ein Geschäftsbetrieb wie unter 6.4 beschrieben ist steuerpflichtig.

6.4.3 Ausgliederungen / Tochtergesellschaften

-

6.5 Umsatzsteuer

Sofern der jeweilige Bereich einer steuerbegünstigten Einrichtung von der Einkommenssteuer befreit ist, ist dieser Bereich auch von der Umsatzsteuer befreit. Dies kann die unter dem Punkt „Begünstigte Aktivität“ aufgezählten Bereiche betreffen.

Neben der Abhängigkeit von dem Status der jeweiligen Einrichtung, sind darüber hinaus Dienstleistungen und Güter in bestimmten Bereichen von der Umsatzsteuer befreit. Dies gilt für die folgenden Bereiche:

- Bildung
- Gesundheit
- Soziales
- Sport (sofern es sich hier nicht um das Angebot einer profitorientierten Einrichtung handelt)

⁹ Lindencrona (2007)

7. Spendenrecht

Spenden können vom Spender nicht steuerlich geltend gemacht werden. Dies gilt sowohl für natürliche als auch juristische Personen.

7.1 Voraussetzungen beim Empfänger

Der Status einer steuerbegünstigten Einrichtung wirkt sich einzig und allein auf die Behandlung der Spende als steuerfreies Einkommen für den Empfänger aus. Für den Spender macht es also keinen Unterschied, wem die Spende zukommt. Dies gilt auch für Spenden an politische Parteien und religiöse Einrichtungen.

7.2 Formen der Begünstigung

Als Einnahmen sind Spenden steuerbefreit, sofern sie einer steuerbegünstigten Einrichtung zufließen.

7.3 Begrenzungen

Keine

8. Gesetzliche Grundlagen

Verfassung/ Constituion

http://www.riksdagen.se/templates/R_Page_6357.aspx

Stiftungsgesetz/ Foundations Act (1994)

<http://www.legislationline.org/en/documents/action/popup/id/3698>

9. Quellen

Lars-Erik Olsson, Marie Nordfeldt, Ola Larsson and Jeremy Kendall (2005) „The third sector and policy processes in Sweden: A centralised horizontal third sector policy community under strain“; working paper LSE

Lindencrona, Gustav (2007) „Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht in Schweden“ in „Spenden- und Gemeinnützigkeitsrecht in Europa“; hrsg. Walz, von Auer, von Hippel; Tübingen

Lindencrona, Gustav (2006) „Discussion-Paper: Stiftungsrecht in Schweden“; hrsg. Von der „Bucerius Law School“ in Hamburg

Mitteilung der Kommission KOM (97) 241

Schauhoff, Stephan; Helios, Marcus (2005) „Regelungen zur Gemeinnützigkeit in Deutschland und anderen europäischen Staaten im Verhältnis zum rechtlichen und politischen Rahmen der Europäischen Union“; Bonn

Experten

Gustav Lindencrona

Links

-